

## Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken



Dorferneuerung Schimborn 3 Markt Mömbris, Landkreis Aschaffenburg

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- zur Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

## Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft (TG) Schimborn 3 hat beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG - Ausbau 1 - beantragt.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Die TG Schimborn 3 hat eine Objektplanung zur Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes vorgelegt, welche in der Vorausschau keine nachhaltige Verschlechterung für die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG erkennen lässt. Durch ein Baugrundgutachten wurde einer evtl. Folgebelastung vorgesorgt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem beauftragten Ingenieurbüro arc.grün,

Kitzingen, abgestimmt. Mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 5 BNatschG nahezu ausgeschlossen werden. Mit der Umsetzung einer qualifizierten Grünordnungsplanung werden dorfökologische Verbesserungen angestrebt.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 01.09.2020

gez. Johannes Krüger Baudirektor